

65. 1. Auslegung von für den Verkehr bestimmten Urkunden durch das Revisionsgericht.

2. Ist das Recht auf einen bestimmten Teil des Reingewinns, das sich in einem von der Aktiengesellschaft ausgegebenen Genußschecke verkörpert, gegen eine Schmälerung durch Erhöhung des Grundkapitals geschützt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1913 i. S. S. (Rl.) w. Aktienges. Vereinigte E.'sche Werke (Bekl.). Rep. II. 280/13.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Aktiengesellschaft hatte im Jahre 1897 zu jeder ihrer 3000 Inhaberaktien zwei an die Firma G. & R. oder deren Order zahlbare Genußscheine ausgegeben. In dem Texte auf der Vorderseite der Scheine war auf die umstehend abgedruckten §§ 4a, 28 und 31 der Satzung Bezug genommen, von denen § 4a die Verhältnisse der Genußscheine im allgemeinen regelte, § 28 die Verteilung des Reingewinns betraf und § 31 sich über die Liquidation verhielt.

Am 25. April 1912 beschloß die Generalversammlung, es dürften neue nicht bevorrechtigte Aktien, sei es mit oder ohne Genußscheine, ausgegeben werden. Über den in § 28 bezeichneten Rest des Reingewinns — den Gewinn nach Abzug der Rücklagen, Tantiemen und von 5% Dividende — wurde bestimmt, daß er, falls die neuen Aktien mit Genußscheinen versehen würden, zur einen Hälfte auf die Aktien, zur andern auf die Genußscheine entfallen sollte; würden die Aktien ohne Genußscheine ausgegeben werden, so sollte auf jede dieser Aktien derselbe Betrag kommen, der auf eine der alten Aktien und auf zwei der alten Genußscheine entfiel. Entsprechendes wurde für den Anteil am Auseinandersetzungsguthaben bestimmt.

Der Kläger war Testamentsvollstrecker des Kommerzienrats G., zu dessen Nachlaß eine Anzahl Genußscheine gehörten. Er klagte auf Feststellung, daß die Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. April 1912 den von ihm vertretenen Genußscheinen gegenüber unwirksam seien. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Nach der Behauptung des Klägers werden die Gewinnaussichten der Genußscheine, deren Rechte er geltend macht, durch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. April 1912 beeinträchtigt. Hierauf gründet er das Klagbegehren, festzustellen, daß die Beschlüsse den Genußscheinen gegenüber unwirksam seien.

Das Berufungsgericht hat die entscheidende Erwägung für die Abweisung der Klage dem § 28 der Satzung entnommen, wo dem Ausspruche, daß der näher bestimmte Reingewinnrest zur Hälfte auf die Aktien, zur Hälfte auf die Genußscheine entfällt, der Vorbehalt hinzugefügt wird „insoweit die Generalversammlung nicht anderweitig beschließt“. Der Berufungsrichter meint, hiermit sei klar ausgedrückt, daß die Rechte der Genußscheine vom Belieben der Generalversammlung abhängen. Völlig illusorisch gemacht werden dürften sie allerdings nicht, Gefährdungen oder auch Verkürzungen müßten sie sich aber gefallen lassen.

Es handelt sich um die Auslegung von Urkunden, die für den Verkehr bestimmt sind und als Wertpapiere von Hand zu Hand gehen sollen. Da hierbei die Besonderheiten des Einzelfalls keine Rolle spielen, vielmehr der maßgebende Sinn der Worte nur aus

der Urkunde selbst geschöpft werden kann, muß das Revisionsgericht einen freieren Standpunkt einnehmen, als ihm im Allgemeinen gegenüber Vertragsauslegungen zukommt (vgl. auch das Urteil des VII. Zivilsenats Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 81 S. 117). Danach aber kann nicht zweifelhaft sein, daß die vom Berufungsrichter vertretene Auslegung verfehlt ist. Freilich ist es zum mindesten ebenso abwegig, wenn die Revision den Vorbehalt des § 28 dahin verstehen will, daß er nur eine künftige Verbesserung der Stellung der Genußscheininhaber im Auge habe. Dazu hätte es eines Vorbehalts nicht bedurft; auch muß es für ausgeschlossen gelten, daß die Generalversammlung von 1897 mit der Wahrscheinlichkeit späterer Verbesserungen gerechnet haben sollte. Das natürliche ist, daß die Gesellschaft für die Interessen derjenigen sorgt, welche sie gegenwärtig mit Kapital unterstützen, nicht aber, daß sie Nichtaktionären auf Kosten der Mitglieder Vorteile einräumt.

Allein die Auslegung des Berufungsgerichts muß an ihrer Unbestimmtheit und Unklarheit scheitern. Eine auch nur einigermaßen scharfe Grenze zwischen Verminderung der Rechte und „völligem Illusorischmachen“ läßt sich nicht ziehen. Wäre der Grundgedanke des Berufungsrichters richtig, so müßte man weitergehen und den Genußscheinen die Eigenschaft als Träger von Gläubigerforderungen völlig absprechen. In der Tat ist dies in der Revisionsverhandlung von dem Vertreter der Beklagten geltend gemacht worden. Inbeß mit Unrecht. Schon die Form der Urkunden als an Order gestellter kaufmännischer Verpflichtungsscheine im Sinne der Art. 301, 303 UDGW. beweist, daß sie absichtlich auf den Umlauf angelegt sind. So hat es auch der Verkehr aufgefaßt; die Scheine werden an der Börse gehandelt und haben ihren bestimmten Kurs. Es ist aber nicht denkbar, daß Kaufleute für den Erwerb so unsicherer Papiere, wie es die Genußscheine wären, wenn die Beklagte mit ihrer Annahme Recht hätte, Geld bezahlt haben würden. Noch weniger würde von dieser Annahme aus verständlich sein, warum die Beklagte — vgl. § 4a der Satzung — sich die Befugnis ausbedungen haben sollte, die Scheine mit 800 M das Stück zurückzukaufen. Würde es ihr doch jederzeit freigestanden haben, die Rechte aus den Scheinen ohne den geringsten Aufwand zu vernichten.

Offenbar wollen die Worte des § 28 „insoweit die General-

versammlung nicht anderweitig verfügt“ nur besagen, daß die Versammlung frei ist in der Beschlußfassung darüber, ob der Gewinnrest überhaupt verteilt werden soll. Sie kann statt dessen den Vortrag auf neue Rechnung anordnen oder den Überschuß zur Speisung eines besonderen Reservefonds verwenden. Beschließt sie die Verteilung, so ist sie in bezug auf die Zuweisung der Hälfte an die Genußscheinhaber gebunden. Hierin findet das bedingte Gläubigerrecht, das diese Scheine gewähren, seinen positiven Inhalt. Die Forderung ist doppelt bedingt, insofern sie erstens nur besteht, wenn ein Mehrerwerb über die Abschreibungen, Rücklagen, Lantimen sowie die 5 % Dividende hinaus vorhanden ist, und insofern sie zweitens von dem Beschlusse der Generalversammlung abhängt, daß der Überschuß verteilt werden soll. Treten aber beide Bedingungen ein, so steht die geschuldete Leistung nach Art und Umfang fest. Bei dieser Auslegung erklärt sich zugleich die von der Revision als auffallend bezeichnete Tatsache, daß der Vorbehalt einer anderweiten Verfügung in § 31 der Satzung, der von der Liquidation handelt, nicht wiederholt ist. Der Grund ist einfach der, daß es nach Auflösung der Gesellschaft, wenn das Vermögen ausgeschüttet wird, nicht mehr in Frage kommen kann, Werte von der Verteilung auszuschließen.

Dem Vorstehenden nach läßt sich aus den Bestimmungen der Satzung über die Verteilung des Reingewinns nichts für die Beurteilung des Rechtsstreits Sachdienliches herleiten. Es bedarf einer solchen Stütze aber auch nicht, da die Hinfälligkeit der Klage auch ohne dies zutage liegt. Die Entscheidung ist gegeben, sobald man sich klar macht, daß das Begehren des Klägers im Ergebnis darauf hinausläuft, das Recht der Generalversammlung zur Erhöhung des Grundkapitals an seine Zustimmung, d. h. an die Zustimmung sämtlicher Genußscheinhaber, zu knüpfen. Wie innerlich unmöglich ein derartiger Anspruch ist, braucht kaum dargelegt zu werden. Die Kapitalvermehrung bei der Aktiengesellschaft ist im Verkehrsleben ein so gewöhnlicher und alltäglicher Vorgang, daß ohne unzweideutige gegenteilige Vorschrift nicht angenommen werden könnte, die Gesellschaft habe durch die Ausgabe von Genußscheinen mit bedingter Gewinnanweisung auf diese Befugnis verzichten wollen. Selbst wenn sich daher in den Genußscheinen keinerlei Hinweis auf den Fall der Kapitalerhöhung finden würde, müßten die Scheine doch mit Rücksicht

auf die Verkehrssitte dahin ausgelegt werden, daß die Erhöhung der Gesellschaft freigehalten werden sollte (vgl. § 157 HGB., § 346 HGB.). Die Voraussetzung trifft aber nicht einmal zu. § 4a der Satzung, der auf den Genußscheinen wiedergegeben ist, enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß es den Inhabern nicht erlaubt sein soll, „gegen eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals unter irgendwelchem Titel Einspruch zu erheben“.

Dem Gewichte, das diese Bestimmung gegen den Klagenanspruch in die Waagschale wirft, hat sich auch der Kläger nicht völlig entziehen können. Sein Versuch aber, durch Auslegung an der Bestimmung vorbeizukommen, ist mißglückt. Indem er die Verfassung eines Einspruchs gegen die Kapitalerhöhung mit der Einschränkung versteht „vorausgesetzt, daß den Genußscheinhabern so viel vom Reingewinn und vom Liquidationserlös verbleibt, als sie ohne die Erhöhung erhalten hätten“ trägt er in die Vorschrift etwas hinein, was sowohl ihrem Wortlaute wie ihrem Zwecke schlechterdings widerspricht. Durchführbar wäre die Ansicht des Klägers nur, wenn doppelte Bilanzen und doppelte Gewinn- und Verlustrechnungen aufgemacht würden. Derartige Fesseln sich anzulegen, konnte der Beklagten verständigerweise nicht in den Sinn kommen.“